



Mechthild Dyckmans

Mitglied des Deutschen Bundestages
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Rede Mechthild Dyckmans, MdB

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union

(Ratsdok. 17002/08), Drucksache 16/12733

TOP 11 am 06. Mai 2009

Zu Protokoll

Anrede,

Mit unserem heutigen Antrag fordern wir die Bundesregierung auf, zwei Erklärungen abzugeben, die der Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung ermöglicht.

Worum geht es in der Sache? Mit diesem Rahmenbeschluss sollen Regeln festgelegt werden, nach denen ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Alternative zur Untersuchungshaft erlassene Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen anerkennt, überwacht und die betreffende Person bei Verstößen gegen diese Maßnahmen dem Anordnungsstaat übergibt. Das heißt: unsere Ermittlungsbehörden sollen z.B. eine Meldeauflage eines europäischen Mitgliedstaates überwachen, die einen Beschuldigten aus Deutschland betrifft. Und dafür verzichtet dieser Mitgliedstaat darauf, den Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens in Untersuchungshaft zu nehmen.

Hintergrund für diesen Rahmenbeschluss ist, dass nach Ansicht der Europäischen Kommission europäische Mitgliedstaaten Untersuchungshaft schon dann verhängen, wenn der Beschuldigte seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Ob dies tatsächlich so gehandhabt wird und wie oft dies vorkommt – dazu liegen allerdings keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Dennoch kann man zunächst festhalten, dass es grundsätzlich zu begrüßen ist, wenn statt der Untersuchungshaft im fremden Mitgliedstaat eine Überwachungsmaßnahme angeordnet wird, die im Heimatstaat vollzogen wird.

Voraussetzung für diesen Vollzug im Heimatstaat ist die Anerkennung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates. Für die Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen – auch im

Ermittlungsverfahren – gilt zunächst allgemein der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Was heißt das? Ein Mitgliedstaat soll eine strafrechtliche Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates nur anerkennen müssen, wenn die abgeurteilte, oder wie im vorliegenden Fall die zu ermittelnde Tat, auch nach seiner eigenen Rechtsordnung strafbar ist. D.h. Deutschland kann nach diesem Grundsatz die Anerkennung der Entscheidung über die Überwachungsmaßnahme davon abhängig machen, dass die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung – also die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat – auch nach deutschem Strafrecht strafbar ist (so auch Art. 14 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses). Dieser Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit wird jedoch durchbrochen, bzw. gilt nicht, sofern es um eine, in einer Liste von insgesamt 32 Deliktgruppen aufgeführte Straftat geht. In diesem Fall soll die Anerkennung ohne eine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit erfolgen. Hintergrund dieser Regelung, die sich bereits in anderen Rahmenbeschlüssen befindet, ist wohl die Vorstellung, dass die in der Liste enthaltenen Delikte in allen Mitgliedstaaten strafbar sein sollten und sich daher eine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit erübrigt.

Auf der Liste stehen aber so unterschiedliche Delikte wie z.B. vorsätzliche Tötung und Cyberkriminalität. Bei „vorsätzlicher Tötung“ ist uns allen klar, was damit gemeint ist. Aber „Cyberkriminalität“ bedürfte dann doch einer genaueren Definition. Hierüber sind wir uns auch fraktionsübergreifend einig. Zum Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung hat der Bundestag schon in der letzten Legislaturperiode eine Präzisierung verlangt, um den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes zu genügen. Auch in der Folgezeit hat der Rechtsausschuss wiederholt die Präzisierung angemahnt.

Leider sind wir einer solche Präzisierung bisher keinen Schritt näher gekommen. Und die Liste mit den unbestimmten Deliktgruppen taucht in jedem neuen Instrument zur strafrechtlichen Zusammenarbeit unverändert wieder auf. Da aber nicht nur der Deutsche Bundestag, sondern auch andere Mitgliedstaaten Probleme mit diesen Listendelikten haben, sehen die Rahmenbeschlüsse inzwischen die Möglichkeit vor, eine Erklärung abzugeben, um – auch bei Einschlägigkeit der Listendelikte – an der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit festhalten zu können. Auch Art. 14 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses über die Europäische Überwachungsanordnung bietet diese Möglichkeit. Diese Erklärung muss bei Annahme des Rahmenbeschlusses abgegeben werden.

Ich denke, wir sind uns alle einig, dass die Abgabe einer solchen Erklärung der Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes dient. Dennoch wurden bei den Beratungen im Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses Bedenken laut, dass die im Rahmenbeschluss

vorgesehenen Maßnahmen ja nur zum Vorteil deutscher Bürgerinnen und Bürger seien. Schließlich gehe es ja darum, Untersuchungshaft in einem anderen Mitgliedstaat zu vermeiden.

Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, alles, was wir hier im Bundestag beschließen, sollte doch zum Vorteil unserer Bürger sein. Deswegen können wir allein mit diesem Argument doch nicht die Außerachtlassung verfassungsrechtlicher Grundsätze – wie vorliegend des Bestimmtheitsgrundsatzes – begründen. Schließlich dient auch der Bestimmtheitsgrundsatz den Interessen des Beschuldigten. Nur seine Einhaltung sichert dem Beschuldigten die Voraussehbarkeit der Rechtsordnung.

Der Rahmenbeschluss sieht in Art. 15 Gründe vor, bei deren Vorliegen die Anerkennung der Überwachungsmaßnahme abgelehnt werden kann. Das gilt z.B. für den Fall, dass die Anerkennung dem Grundsatz „ne bis in idem“ – also dem Verbot der Doppelbestrafung – zuwiderlaufen würde, und für den Fall, dass die Strafverfolgung nach dem Recht des Vollstreckungs- (also des Heimat-) Staates bereits verjährt wäre. Auch bei einer Ablehnung der Überwachungsmaßnahme aus diesen Gründen kommt dem Beschuldigten nicht der „Vorteil“ zugute, statt der Untersuchungshaft im fremden Mitgliedstaat der Überwachung im Heimatstaat zu unterliegen. Den Grund für die Ablehnungsmöglichkeit muss man doch wohl darin sehen, dass ein Mitgliedstaat nicht gegen elementare Grundsätze seiner Rechtsordnung soll verstoßen müssen. Nichts anderes kann aber im Hinblick auf die Listendelikte gelten, die dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zuwiderlaufen.

Zum Schluss möchte ich noch darauf verweisen, dass es sich bei den anzuerkennenden Überwachungsmaßnahmen um einschneidende Grundrechtseingriffe handeln kann. Die Verpflichtung, einen bestimmten Ort nicht zu verlassen, - noch dazu, wenn sie unbefristet ist – schränkt die Freiheit doch erheblich ein. Von der Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen, ganz zu schweigen.

Darüber hinaus soll mit dem Rahmenbeschluss sichergestellt werden, dass der Beschuldigte zur Verhandlung auch wirklich erscheint. Der Rahmenbeschluss ist ein Instrument der gegenseitigen Rechtshilfe. Ziel ist es, das Strafverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können. Deswegen ist auch vorgesehen, dass der Beschuldigte – insbesondere bei Verstößen gegen die ausländische Entscheidung – an den Ermittlungsstaat ausgeliefert wird. Das gilt selbst dann, wenn die erwartete Strafe so niedrig ist, dass kein Europäischer Haftbefehl ausgestellt werden könnte.

Anrede,

bei der gegenseitigen Anerkennung von Freiheits- und Bewährungsstrafen haben wir die Bundesregierung im Rechtsausschuss gemeinsam aufgefordert, von der auch in diesen beiden Rahmenbeschlüssen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit auch bei den Listendelikten vorzubehalten und die Vollstreckung der Strafe ablehnen zu können. Ist es nicht auch in diesen Fällen für den Beschuldigten besser, in Deutschland in Haft zu sitzen als bei 40 Grad z.B. in Griechenland? Haben wir mit unserer Aufforderung an die Bundesregierung einen Fehler gemacht?

Nein, meine Kolleginnen und Kollegen, wir haben eine Lösung gefunden, Rechtsstaatlichkeit und Interessen des Verurteilten in Einklang zu bringen. Wir haben die Tür geöffnet, dass unsere Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall prüfen können, was den Interessen des Beschuldigten am meisten entgegen kommt. Denn die Ablehnung ist nicht verpflichtend. Sie steht vielmehr im Ermessen der Behörden.

Anrede,

lassen Sie uns die Tür zur Einzelfallprüfung auch bei der Überwachungsanordnung öffnen.